

Präsidiumsbeschluss vom 14.08.2012 07.5

# Richtlinie über die Erstattung von Bewirtungskosten

### §1 Erstattungsfähige Bewirtungskosten

- (1) Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen und Getränke (z.B. Restaurantbesuche, Catering), die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Universität für die Bewirtung von Gästen und Mitarbeitern der Universität entstehen und einem dienstlichen Zweck dienen.
- (2) Keine Bewirtungskosten sind die üblichen Gesten der Höflichkeit und Repräsentationskosten. Ebenfalls keine Bewirtungskosten sind Geschenke für Gastvortragende oder Referenten in Höhe von max. 35,00 € Bei der Höhe der Kosten für Geschenke sind die lohnsteuerrechtlichen Verweise unter §5 Abs. 5 dieser Richtlinie zu beachten.
- (3) Für die Aufgabenerfüllung der Universität gemäß § 3 HHG i. d. Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) kann es in Einzelfällen zweckmäßig sein, dass Gäste der Universität bewirtet werden. Dies kann insbesondere in folgenden Fällen geboten sein:
  - bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. an künftige Studierende oder Mitarbeiter gerichtete Werbung für die Universität,
  - Pflege der Auslandsbeziehungen, Förderung der internationalen Zusammenarbeit
  - Pflege von Industriekontakten zur Förderung von Technologietransfers,
  - Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen,

Stand 13.07.12; Version 1.0

- Kontaktpflege zu anderen Hochschulen, Schulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni, wenn die Wirkung nach außen im Vordergrund steht
- Anderes besonderes dienstliches Interesse.
- (4) Bewirtungskosten werden nur erstattet, wenn bei der Veranstaltung die Zahl der externen Gäste überwiegt.

- (5) Weiterhin können Bewirtungskosten für Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens der Universität und der Fakultäten erstattet werden. Darunter fallen z.B.:
  - Absolventen-/Promotionsfeiern,
  - Antrittsvorlesungen,
  - Preisverleihungen,
  - akademische Ehrungen.
- (6) Grundsätzlich sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften eine Übernahme oder Erstattung von Bewirtungskosten nicht vor. Daher sind bei der Verausgabung von universitären Mitteln die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in analoger Anwendung der Landeshaushaltsordnung zu beachten (vgl. § 7 Abs. 1. LHO).

Dies gilt sowohl für die auf den Kostenstellen budgetierten Landesmittel als auch für Drittmittel, die - werden sie von der Universität bewirtschaftet - ebenfalls analog den Bestimmungen der LHO unterliegen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## §2 Nicht erstattungsfähige Bewirtungskosten

- (1) Bewirtungskosten, die nicht der oben genannten Aufgabenerfüllung oder dem akademischen Gemeinschaftsleben dienen, sondern rein geselliger Art sind, werden nicht erstattet. Solche Veranstaltungen sind u.a.
  - Weihnachtsfeiern,
  - Geburtstage,
  - Betriebsausflüge,
  - Dienstjubiläumsfeiern,
  - Verabschiedungen.

Außerdem nicht erstattungsfähig sind darüber hinaus:

- Trinkgelder
- Bar verauslagtes Pfand
- Bewirtung bei hochschulinternen Besprechungen oder Sitzungen (so genanntes Arbeitsessen).
- (2) Bei gemischten Anlässen, die nicht eindeutig dem akademischen Gemeinschaftsleben oder einer geselligen Veranstaltung zugeordnet werden können, sind diese nachvollziehbar aufzuteilen und besonders zu erläutern. Die Erstattung kann dann nur im Rahmen des Anlasses "akademisches Gemeinschaftsleben" erfolgen.
- (3) Außerdem werden grundsätzlich nicht erstattet:
  - Bewirtung von Angehörigen der Mitarbeiter.
  - Bewirtung von Begleitpersonen
  - Rahmenprogramm (z.B. musikalische Darbietungen). In diesem Fall ist zu überlegen, ob das Rahmenprogramm durch Teilnahmegebühren finanziert werden kann.
- (4) In Fällen des Abs. 3 kann eine Ausnahme in Betracht kommen, wenn es sich um Bewirtungen im Rahmen einer Preisverleihung oder Ehrung eines Universitätsmitglieds handelt. In diesen Fällen ist § 5 Abs. 4 dieser Richtlinie anzuwenden.
- (5) Repräsentationskosten sind nicht erstattungsfähig, es sei denn das Präsidium stellt entsprechende Mitterl zur Verfügung.

## §3 Mittel zur Finanzierung

- (1) Die Erstattung von Bewirtungskosten aus Landesmitteln ist grundsätzlich nicht möglich. Auf die Einhaltung der besonderen Bewilligungsvorschriften (z.B. LOEWE-Mittel) ist zu achten.
- (2) Es kommen folgende Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht:

#### • Teilnahmegebühren

Bei allen bevorstehenden Kosten ist zu überlegen, ob eine Finanzierung durch Teilnahmegebühren möglich und angemessen ist.

#### Drittmittel

Aus Mitteln Dritter können Bewirtungskosten erstattet werden, wenn die Bewirtung aus nachvollziehbaren Gründen notwendig ist und die Vertragsbedingungen dies zulassen. Gegebenenfalls ist dies durch den Projektverantwortlichen telefonisch abzuklären und schriftlich zu dokumentieren.

Zweckfreie Drittmittel, deren Verwendung nicht mit bestimmten Vorgaben versehen ist, können ebenfalls verwendet werden. Bei öffentlichen Geldgebern ist besonders darauf zu achten, ob Bewirtungskosten nach dem Bewilligungsbescheid vorgesehen sind. Die Programmpauschalen der DFG und des BMBF können nach den Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und den Voraussetzungen des § 4 dieser Richtlinie zur Finanzierung herangezogen werden. Bewirtungsausausgaben müssen aber in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Forschungsauftrag oder -vorhaben stehen.

#### Spendenmittel

Eine Bewirtung aus Spendenmitteln ist nur möglich, wenn keine Spendenbescheinigung für die Mittel ausgestellt wurde und keine Zweckbindung vorliegt, da ansonsten die Verwendung für wissenschaftliche Zwecke nicht gewährleistet wird.

(3) Eine Finanzierung aus Landesmitteln kann nur in Betracht gezogen werden, wenn es sich um Bewirtungskosten in einem Ausnahmefall handelt, die unumgänglich sind und eine Finanzierung nach Abs. 2 "Drittmittel" nicht möglich ist.

#### §4 Zu erbringende Nachweise und Anforderungen an die Bewirtungsnachweise

- (1) Vom Bewirtenden ist der Anlass, der Zweck und die Notwendigkeit der Bewirtung hinreichend schriftlich darzulegen. Dafür eignet sich das Veranstaltungsprogramm oder die Einladung. Falls das dienstliche Interesse nicht eindeutig erkennbar ist, kann eine gesonderte Erläuterung erforderlich sein.
  - Die zweckmäßige Verwendung der für die Kosten der Bewirtung eingesetzten Mittel ist als buchungsbegründende Unterlage beizufügen..
- (2) Der Teilnehmerkreis ist mit einer Liste der Namen der bewirteten Personen schriftlich anzugeben. Dabei sollen Gäste und Universitätsbedienstete gesondert gekennzeichnet werden.
- (3) Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten ist darauf zu achten, dass an die Bewirtungsnachweise die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie von den Finanzbehörden gefordert. Der Bewirtungsbeleg (Rechnung) muss maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen sein.

- (4) Außerdem muss er die weiteren Angaben enthalten:
  - Genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke.
  - Datum und Ort des Verzehrs.
  - Rechnungsempfänger.
  - Rechnungsbetrag (die Höhe der Aufwendung).
  - Enthaltener Mehrwertsteuerbetrag.
  - Anschrift und Steuernummer der Gaststätte.
  - Unterschrift des Bewirtenden.
  - Namen der bewirteten Personen (ggf. durch separate Teilnehmerliste)

#### §5 Erstattungssätze

(1) Folgende Kosten können für die Bewirtung von Gästen pro Tag und Teilnehmer in oben genannten Fällen maximal erstattet werden:

Kategorie	Max. Erstattungsbetrag in €	Erklärungen, ergänzende Bedingungen
Sitzungen und Veranstaltungen	Externe/Interne Bewirtung Kleiner Imbiss 15,00 / 10,00 Stehempfang 25,00 / 20,00 Essen oder Buffet 35,00 / 30,00 (incl. Getränke)	Pro Gast/Teilnehmer/in pro Tag, einschließlich aller Nebenkosten
Berufungsverfahren	200,00	Gesamtbudget für die Bewirtung an den Anhörungstagen und die anschl. Sitzung der Berufungs- kommission
Absolventenabschlussfeier	15,00	pro Absolventin/Absolvent zur
Promotionsfeier	25,00	Deckung der Kosten der gesamten Veranstaltung
Antrittsvorlesungen	25,00	
Preisverleihungen	25,00	
Akademische Ehrungen	100,00	
Habilitationsfeier	100,00	max. 2 Veranstaltungen pro Jahr/Art

- (2) Eine Kostenerstattung oberhalb dieser Beträge ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Um externe Bewirtung handelt es sich bei Restaurantbesuchen oder Catering durch externe Unternehmen. Interne Bewirtung bezieht sich auf die eigenständige Beschaffung von Speisen und Getränken.
- (4) Ausnahmen sind nach Genehmigung durch das zuständige Präsidiumsmitglied möglich.
- (5) Aus steuerrechtlichen Gründen sollten die Höchstbeträge eingehalten werden, da höhere Beträge als Arbeitslohn steuerpflichtig sein können. Für die eventuelle Versteuerung ist der Leistungsempfänger selbst verantwortlich.

## § 6 sonstiges, Inkrafttreten

- (1) Mit der Unterschrift der/des Kostenstellen- bzw. Projektverantwortlichen zur Erstattung von Bewirtungskosten, wird gleichzeitig die Einhaltung diese Bewirtungsrichtlinie versichert.
- (2) In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der Abteilung Finanzen und Steuern geboten, um Probleme der Abrechnung zu vermeiden.
- (3) Diese Richtlinie tritt mit dem Datum der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.

# Anlage Abgrenzungen, Kontierungshinweise, Versteuerung

## Abgrenzung der Bewirtungskosten von den Gesten der Höflichkeit

#### **Bewirtungskosten:**

Restaurantbesuche, (externes) Catering,

Gesten der Höflichkeit (z.B. bei Besprechungen innerhalb der Räumlichkeiten der Universität): Getränke, wie Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke, Kleinigkeiten zum Verzehr wie Gebäck, Obst, belegte Brötchen Geschenke (an Gastvortragende und Referenten)

## Kontierungshinweise

**Bewirtungskosten und Geschenke** werden unter dem Sachkonto 68620000 (Aufwendungen für Gästebewirtung (Repräsentationen)) erfasst.

**Gesten der Höflichkeit** fallen unter die Aufwendungen für Aufmerksamkeiten und sind auf dem Sachkonto 68620010 zu buchen.

## Versteuerung

Gem. § 5 Abs. 5 sollen die Höchstbeträge eingehalten werden, da höhere Beträge als Arbeitslohn steuerpflichtig sein können und eine pauschalierte Lohnsteuer von der Universität zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie nicht abgeführt wird.

Für eine eventuelle Versteuerung ist der Leistungsempfänger selbst verantwortlich.

Bei den in der Richtlinie angegebenen Werten handelt es sich insoweit um steuerunschädliche Höchstgrenzen.